

BO-Nr. 799 – 10.02.2020  
*PfReg. M 1.8*

## Statut der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart

### Präambel

Der Umgang mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung anzubieten. Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche, die Minderjährige oder andere Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, müssen sich ihrer Verantwortung hierfür stellen. Zur Verfolgung und Bearbeitung von Missbrauchsfällen hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart im Jahr 2002 „Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erlassen und die „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM) als beratendes und vertrauensbildendes Gremium eingerichtet (KABl. 2002, Nr. 14, S. 185). Die von den deutschen Bischöfen 2002 beschlossenen und in den Jahren 2010 und 2013 neu gefassten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Leitlinien) (KABl. 2002, Nr. 14, S. 181; KABl. 2010, Nr. 13, S. 290; KABl. 2015, Nr. 15, S. 451) wurden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Modifikationen entsprechend angewendet. Insbesondere trat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart die KsM an die Stelle des / der „Beauftragten“ bzw. Ansprechperson gemäß den Leitlinien (vgl. KABl. 2015, Nr. 15, S. 456). Nach Inkrafttreten der von den deutschen Bischöfen 2019 beschlossenen „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (KABl. 2020, Nr. 4, S. 111 ff.) gibt es erstmals innerhalb der KsM mindestens zwei im Sinne dieser Ordnung speziell beauftragte Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs. Im Jahr 2011 setzte der Bischof von Rottenburg-Stuttgart die „Verfahrensregeln in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für materielle Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs in Anerkennung erlittenen Leids“ in Kraft (KABl. 2011, Nr. 8, S. 307). Die Zusammenarbeit der KsM mit Kommissionen oder Beauftragten der rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird seit 2012 durch eine vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart erlassene „Rahmenordnung“ geregelt (KABl. 2012, Nr. 5, S. 148). Im Hinblick auf Akten im Sinne des can. 1719 CIC sowie Akten, die im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne des Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ entstanden sind, wurde vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart eine Ordnung für die Behandlung und Archivierung von Akten erlassen (KABl. 2005, Nr. 11, S. 198), die auch auf die Akten der KsM Anwendung findet. Das vorliegende Statut rekurriert auf die vorgenannten, bislang erlassenen Regelungen. Diese gelten subsidiär fort, soweit sie zu den Regelungen dieses Statuts nicht in Widerspruch stehen.

### § 1 – Aufgaben der KsM

1. Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Diözesanbischofs begleitet die KsM beratend das gesamte Verfahren im Umgang mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bzw. Schutzbefohlener durch einen Kleriker, Ordensangehörigen oder haupt-, neben- bzw. ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiter im direkten Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Für eigene Kommissionen oder Beauftragte rechtlich selbstständiger Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist die KsM Beratungs- und Aufsichtsinstanz (vgl. KABl. 2012, Nr. 5, S. 148).
2. Die KsM arbeitet auf der Grundlage der einschlägigen kirchenrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und Verfahrensvorgaben unter Heranziehung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3. Die KsM tritt an die Stelle des Beraterstabes gemäß den Zuständigkeitsregelungen der unter Ziffer 2 genannten Ordnung.
4. Die KsM spricht gegenüber dem Diözesanbischof Empfehlungen aus in Bezug auf immaterielle und / oder materielle Leistungen für die Opfer sowie in Bezug auf eine juristische bzw. kirchenrechtliche Verfolgung und / oder pastorale Begleitung des / der Beschuldigten.

#### § 2 – Zusammensetzung der KsM

1. Die Mitglieder der KsM werden vom Diözesanbischof ernannt.
2. Die KsM besteht aus Personen, die folgende Funktionen einnehmen:
  - a) ordentliche Mitglieder:
    - eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens als Vorsitzende/r der Kommission,
    - die vom Bischof beauftragten, ehrenamtlich tätigen Ansprechpersonen,
    - eine Person mit fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs,
    - ein/e Kirchenrechtler/in, der / die nicht im kirchlichen Dienst steht,
    - ein/e Jurist/in, der / die nicht im kirchlichen Dienst steht,
    - ein vom Diözesanrat vorgeschlagenes Mitglied (möglichst eine Frau),
    - ein vom Priesterrat vorgeschlagenes Mitglied,
    - ein/e psychiatrische/r Sachverständige/r.
  - b) beratende Mitglieder:
    - Leiter/in der Hauptabteilung Pastorales Personal des Bischöflichen Ordinariats,
    - Leiter/in der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats,
    - der / die mit der Voruntersuchung beauftragte Berichterstatter/in,
    - Leiter/in der Stabstelle „Prävention, Kinder- und Jugendschutz“.
3. Die nicht hauptamtlich im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehenden Mitglieder der KsM sind ehrenamtlich tätig. Die beauftragten Ansprechpersonen erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.
4. Diejenigen Mitglieder der KsM, die nicht kraft Amtes Mitglied sind, bestellt der Diözesanbischof für eine Amtszeit von 5 Jahren.
5. Die ordentlichen Mitglieder der KsM wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

#### § 3 – Fachberater/innen

Die KsM kann nach eigenem Ermessen Fachberater/innen zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

#### § 4 – Geschäftsstelle

1. Für die KsM besteht eine Geschäftsstelle. Ihr/e Leiter/in wird vom Diözesanbischof im Einvernehmen mit dem / der Vorsitzende/n der KsM bestellt.
2. Die weiteren Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung der KsM festgelegt.

#### § 5 – Nichtöffentlichkeit, Verschwiegenheit, Befangenheit

1. Die Sitzungen der KsM sind nichtöffentlich.
2. Alle Mitglieder der KsM sowie an ihren Sitzungen beratend Teilnehmende sind zu strikter Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Alle Mitglieder der KsM sind verpflichtet, eine etwaige Befangenheit mitzuteilen.

#### § 6 – Entscheidungen / Abstimmungen

1. Beschlüsse der KsM sind qualifizierte Empfehlungen an den Diözesanbischof.
2. Stimmberechtigt in der KsM sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die KsM trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Bezüglich unstrittiger Sachverhalte, die eine Beratung der Kommission nicht unbedingt erforderlich erscheinen lassen, kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen. Ein Votum gilt als angenommen, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche kein ordentliches Mitglied widerspricht. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und ins Protokoll einzutragen.
4. Ein Mitglied, das bei einer nicht einstimmigen Entscheidung eine abweichende Meinung vertreten hat, kann verlangen, dass diese im Protokoll vermerkt wird.

#### § 7 – Protokoll

1. Über die Sitzungen der KsM ist ein Protokoll anzufertigen, das sich auf die Beratungsergebnisse beschränken kann.
2. Der Diözesanbischof erhält das von den Mitgliedern der KsM mehrheitlich genehmigte und von dem / der Vorsitzenden unterzeichnete Protokoll umgehend zur Kenntnisnahme.
3. Zeitnah umzusetzende Empfehlungen der KsM werden dem Diözesanbischof gegebenenfalls bereits vorab mitgeteilt.

#### § 8 – Behandlung und Verwahrung der Akten

1. Bei der Bearbeitung und Führung sämtlicher Akten ist strikte Vertraulichkeit zu wahren. Alle Unterlagen sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
2. Die KsM arbeitet grundsätzlich mit kopierten Schriftstücken. Originale sind nach Fertigung einer Kopie über die Geschäftsstelle dem Geheimarchiv der Diözesankurie zu übergeben.
3. Alle Unterlagen einschließlich der Kopien von Schriftstücken, die Mitglieder der KsM im Zusammenhang mit der Behandlung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs erhalten oder anfertigen, sind nach Abschluss des Verfahrens der Geschäftsstelle zu übergeben, die die Kopien vernichtet. Digital erstellte Unterlagen sind zu löschen.

#### § 9 – Verfahren

1. Wenn sich Personen mit dem Vorwurf sexuellen Missbrauchs an die Geschäftsstelle wenden, werden die Mitglieder der KsM darüber umgehend per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Wenn sich Personen mit dem Vorwurf sexuellen Missbrauchs an eine der Ansprechpersonen oder ein anderes Mitglied der KsM wenden, teilen diese die Vorwürfe unverzüglich dem / der Vorsitzenden und baldmöglichst schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle mit, die umgehend die übrigen Mitglieder informiert.
2. Der / die Vorsitzende klärt unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen für rechtlich selbstständige Einrichtungen die Zuständigkeit der KsM. Ist die Frage der Zuständigkeit nicht eindeutig, entscheidet hierüber die KsM.
3. Der Diözesanbischof wird unverzüglich entweder durch den / die Vorsitzende/n der KsM oder die Geschäftsstelle über jede Anzeige eines mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs informiert. In

dringenden Fällen kann die Information des Diözesanbischofs auch durch jedes Mitglied der KsM direkt erfolgen.

4. Die KsM nimmt eine Plausibilitätsprüfung vor und spricht eine Empfehlung an den Diözesanbischof aus, wie im Hinblick auf das mutmaßliche Opfer, den / die Beschuldigte/n und die betroffene Einrichtung mit den Vorwürfen umzugehen ist, insbesondere ob eine Voruntersuchung durchgeführt werden soll. Richten sich plausible Vorwürfe gegen einen Kleriker im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart, findet in jedem Fall eine Voruntersuchung statt. In allen anderen Fällen entscheidet der Diözesanbischof über die Einleitung einer Voruntersuchung. Ist die KsM zuständig, führt eine der Ansprechpersonen in der Regel zusammen mit dem / der Voruntersuchungsführer/in das Gespräch mit der Person, die einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch mitgeteilt oder sich als Opfer sexuellen Missbrauchs an die Diözese gewandt hat. Das Ergebnis des Gesprächs wird protokolliert. Dieses Protokoll wird von allen Teilnehmenden unterschrieben und über die Geschäftsstelle den Mitgliedern der KsM zur Kenntnis gebracht (aus der Geschäftsordnung § 10, 4).
5. An dem Gespräch mit dem / der Beschuldigten nimmt darüber hinaus in der Regel auch der jeweils Personalverantwortliche teil. Das Ergebnis des Gesprächs wird protokolliert. Dieses Protokoll wird von allen Teilnehmenden unterschrieben und über die Geschäftsstelle den Mitgliedern der KsM zur Kenntnis gebracht. Bei Klerikern berichten die Voruntersuchungsführer/innen ferner dem Diözesanbischof direkt.
6. Von sexuellem Missbrauch Betroffene werden über die Möglichkeit informiert, einen „Antrag auf Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“, zu stellen.

#### § 10 – Verhältnis zu Beauftragten / Kommissionen anderer rechtlich selbstständiger kirchlicher Einrichtungen

1. Beauftragte bzw. Kommissionen rechtlich selbstständiger Einrichtungen unter diözesaner Aufsicht haben jeden Missbrauchsvorwurf in ihrem Verantwortungsbereich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben neben dem Diözesanbischof auch der KsM mitzuteilen und diese über ergriffene bzw. beabsichtigte Maßnahmen zu informieren. Gemäß § 3 der Rahmenordnung über die Zusammenarbeit der KsM mit Kommissionen oder Beauftragten solcher Einrichtungen hat eine Information unverzüglich zu erfolgen.
2. Die KsM kann Beauftragte oder Kommissionen von rechtlich selbstständigen kirchlichen Einrichtungen auf deren Anfrage hin beraten.
3. Sollte die KsM mit der Fallbehandlung durch einen Beauftragten / eine Kommission nicht einverstanden sein, kann sie dies dem Diözesanbischof mitteilen bzw. ein anderes Vorgehen vorschlagen.

#### § 11 – Öffentlichkeitsarbeit

1. Die KsM gibt gegenüber dem Diözesanbischof eine Empfehlung ab, ob die Öffentlichkeit informiert werden soll.
2. Gegebenenfalls erfolgt die Information der Öffentlichkeit durch den Pressesprecher der Diözese, der von dem / der Vorsitzenden der KsM und dem / der jeweiligen Personalverantwortlichen unterrichtet wird.
3. Wenn sich der Vorwurf sexuellen Missbrauchs gegen einen Kleriker im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder einen kirchlichen Mitarbeiter / eine kirchliche Mitarbeiterin erhärtet, ist der Kirchengemeinderat der Gemeinde zu informieren, in der die betroffene Person ihren Dienst verrichtet. Die Information erfolgt durch die jeweils personalführende Stelle nach Beratung durch die KsM.

§ 12 – Inkrafttreten

1. Dieses Statut tritt zum 15.03.2020 in Kraft.
2. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu veröffentlichen.

Rottenburg, den 14. Februar 2020

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof